

Gliederung und damit zugleich von Teilbereichen des Staatsaufbaus ist objektiv begründet. Jeder Teilbereich und jedes Teilsystem hat für die Funktion des Gesamtsystems wesentliche spezifische Aufgaben. **ARTIKEL** 81 Die Verfassung regelt die Spezifik der einzelnen Teilbereiche nicht ausdrücklich. Sie bestimmt lediglich die Funktion der Volkskammer als des zentralen staatlichen Machtorgans im Gesamtsystem und die ihrer Organe (vgl. Artikel 48 ff.). Die Städte und Gemeinden werden als Bürgergemeinschaften nur grundsätzlich charakterisiert (vgl. Artikel 41 und 43). Indessen ist die Notwendigkeit, diese Spezifik im Rahmen der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus entsprechend den Entwicklungsbedingungen dieses Systems grundsätzlich zu klären, durch den Verfassungsauftrag des Artikels 85, die Aufgaben und Befugnisse der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte durch Gesetz festzulegen, ausdrücklich hervorgehoben.¹

2. *Im Absatz 2 ist fest gelegt, daß die örtlichen Volksvertretungen auf der Grundlage der Gesetze in eigener Verantwortung über alle Angelegenheiten, die ihr Gebiet und seine Bürger betreffen, entscheiden; sie organisieren die umfassende Mitwirkung der Bürger und*

1 Gegenwärtig sind diese Aufgaben und Befugnisse in einer Reihe gesetzlicher Bestimmungen, vor allem im Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. Juli 1965 über Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft; im Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. September 1967 über die Weiterentwicklung der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Städte und Gemeinden; im Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. Juni 1961 zu den Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe (GBL I S. 51); in der Ordnung vom 28. Juni 1961 über die Aufgaben und Arbeitsweise des Bezirkstages und seiner Organe (GBL I S. 52) ; in der Ordnung vom 28. Juni 1961 über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Kreistages und seiner Organe (GBL I S. 75); in der Ordnung vom 28. Juni 1961 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe in den Stadtkreisen (GBL I S. 99) ; in der Ordnung vom 28. Juni 1961 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe in den kreisangehörigen Städten (GBL I S. 123); in der Ordnung vom 28. Juni 1961 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Gemeindevertretung und ihrer Organe (GBL I S. 139) enthalten.